

## Verordnung über die Zahnärzte

Vom 3. November 1961

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau*

gestützt auf § 35 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 10. November 1987<sup>1), 2)</sup>

*beschliesst:*

### *I. Zahnärzte*

#### § 1

<sup>1</sup> Wer den Beruf eines Zahnarztes selbständig ausüben will, hat beim Departement Gesundheit und Soziales eine Bewilligung einzuholen.<sup>3)</sup>

1. Praxisbewilligung  
a) Voraussetzungen

<sup>2</sup> Die Praxisbewilligung<sup>4)</sup> wird erteilt:

- a) wenn der Gesuchsteller eidgenössisch diplomierter Zahnarzt im Sinne der Bundesgesetzgebung ist,
- b) wenn er sich über einen guten Leumund ausweist und für eine gewissenhafte Berufsausübung Gewähr bietet,
- c) wenn er die Praxis auf eigenen Namen, auf eigene Rechnung und persönlich führt,
- d) wenn er über die nötigen Einrichtungen und Räumlichkeiten verfügt.

#### § 2

<sup>1</sup> Die Praxisbewilligung<sup>5)</sup> wird ausgestellt, wenn anhand der vom Gesuchsteller vorgelegten Ausweise und allenfalls nach durchgeführter

b) Erteilung und Beendigung

---

<sup>1)</sup> SAR 301.100

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 25. September 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 411).

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Ziff. 33 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 379).

<sup>4)</sup> Heute: Berufsausübungsbewilligung i.S.v. §§ 17 ff. des Gesundheitsgesetzes

<sup>5)</sup> Heute: Berufsausübungsbewilligung i.S.v. §§ 17 ff. des Gesundheitsgesetzes

Besichtigung festgestellt ist, dass die Voraussetzungen gemäss § 1 erfüllt sind.<sup>1)</sup>

<sup>2)</sup> Sie erlischt, wenn der Bewilligungsinhaber die Praxis veräussert oder aufgibt oder wenn er stirbt.

<sup>3)</sup> Sie kann durch das Departement Gesundheit und Soziales jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen oder Entzugsgründe gemäss § 21 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 10. November 1987<sup>2)</sup> vorhanden sind.<sup>3)</sup>

### § 3

c) Provisorische  
Verlängerung

<sup>1)</sup> Das Departement Gesundheit und Soziales kann ausnahmsweise eine Praxisbewilligung auf bestimmte Zeit verlängern, wenn dem Bewilligungsinhaber wegen Krankheit die Berufsausübung unmöglich geworden oder wenn er gestorben ist. In diesen Fällen muss begründete Aussicht dafür bestehen, dass innerhalb angemessener Frist ein Familienmitglied die definitive Praxisbewilligung erwerben kann.<sup>4)</sup>

<sup>2)</sup> Es ist ein Verwalter zu bestellen.

<sup>3)</sup> Der Eigentümer hat für die erforderlichen Bewilligungen einzukommen und ist verantwortlich dafür, dass die Voraussetzungen gemäss § 1 Abs. 2 lit. b und d dieser Verordnung erfüllt sind. Erbgemeinschaften bezeichnen einen bevollmächtigten Vertreter für den Verkehr mit den Gesundheitsbehörden.

### § 4

2. Spezielle  
Berufsausübungs-  
bewilligungen  
a) Verwalter

<sup>1)</sup> Der Verwalter einer Zahnarztpraxis mit provisorisch verlängerter Praxisbewilligung muss die Voraussetzungen gemäss § 1 Abs. 2 lit. a und b dieser Verordnung erfüllen. In Bezug auf das Erfordernis von lit. a kann das Departement Gesundheit und Soziales vorübergehend Erleichterungen gewähren.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 25. September 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 411).

<sup>2)</sup> SAR 301.100

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Ziff. 33 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 379).

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Ziff. 33 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 379).

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Ziff. 33 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 379).

<sup>2</sup> ...<sup>1)</sup>

## § 5

<sup>1</sup> Ist der Zahnarzt vorübergehend verhindert, seine Praxis zu versehen, z.B. wegen Krankheit, Ferien oder Militärdienst, so hat er einen Stellvertreter zu bestellen, sofern er die Praxis offen halten will. <sup>b) Stellvertreter</sup>

<sup>2</sup> Er hat für diesen beim Departement Gesundheit und Soziales eine spezielle Bewilligung zur Berufsausübung einzuholen. <sup>2)</sup>

<sup>3</sup> Der Stellvertreter muss die Voraussetzungen gemäss § 1 Abs. 2 lit. a und b erfüllen. In Bezug auf das Erfordernis von lit. a kann das Departement Gesundheit und Soziales vorübergehend Erleichterungen gewähren. <sup>3)</sup>

## § 6

<sup>1</sup> Der selbständige Zahnarzt kann unter seiner Aufsicht und seiner Verantwortung einen Assistenten beschäftigen. Er hat für ihn beim Departement Gesundheit und Soziales eine spezielle Bewilligung zur Berufsausübung einzuholen. <sup>c) Assistenten</sup> <sup>4)</sup>

<sup>2</sup> Der Assistent muss eidgenössisch diplomierter Zahnarzt sein. Steht fest, dass diesem Erfordernis nicht Genüge getan werden kann, so dürfen ausnahmsweise und befristet Personen mit gleichwertigen ausländischen Zeugnissen zugelassen werden.

<sup>3</sup> Ausnahmsweise kann ein zweiter Assistent bewilligt werden. In diesem Fall muss einer der Assistenten eidgenössisch diplomierter Zahnarzt sein.

<sup>4</sup> Inhaber einer Filialpraxis im Sinne von § 9 Abs. 4 dieser Verordnung können zwei Assistenten mit ausländischem Diplom beschäftigen. <sup>5)</sup>

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch Verordnung vom 25. September 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 411).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Ziff. 33 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 379).

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Ziff. 33 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 379).

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Ziff. 33 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 380).

<sup>5)</sup> Eingefügt durch Verordnung vom 15. Juli 1971, in Kraft seit 15. Juli 1971 (AGS Bd. 7 S. 685).

- d) Schulzahnkliniken
- § 7<sup>1)</sup>
- Das Departement Gesundheit und Soziales kann ausnahmsweise und befristet für die Leitung der Schulzahnkliniken Zahnärzte zulassen, die sich über ein dem eidgenössischen Diplom gleichwertiges ausländisches Zeugnis ausweisen und für eine gewissenhafte Berufsausübung Gewähr bieten.
3. Zahnärztliche Tätigkeit
- § 8
- <sup>1</sup> Wer eine Bewilligung zur Berufsausübung im Sinne dieser Verordnung besitzt, darf die zahnärztliche Tätigkeit gemäss § 26 des Gesundheitsgesetzes<sup>2)</sup> ausüben.
- <sup>2</sup> Die Ausübung des Berufes einer Dentalhygienikerin bedarf einer Bewilligung des Departements Gesundheit und Soziales. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin eine entsprechende ausländische oder schweizerische Schule mit Erfolg besucht hat. Die Dentalhygienikerin übt ihre Tätigkeit in den Räumen und unter der Aufsicht und Verantwortung eines zur Praxisführung befugten Zahnarztes aus.<sup>3)</sup>
- Ihre Tätigkeit umfasst folgende Gebiete:
- a) Unterricht in Mundhygiene und Prophylaxe der Zahnerkrankungen,
  - b) lokale Fluoridierung,
  - c) Zahnsteinentfernung, Reinigung und Politur der Zähne und Füllungen,
  - d) Röntgen und Entwickeln der Röntgenbilder.<sup>4)</sup>
- <sup>3</sup> Allen andern Personen, so auch den Zahntechnikern und Zahnprothetikern, ist jede Tätigkeit im Munde des Patienten, einschliesslich der Abdrucknahme zur Reparatur, Umänderung oder Neuanfertigung von Prothesen, untersagt.<sup>5)</sup>

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. 33 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 380).

<sup>2)</sup> Heute: § 25 des Gesundheitsgesetzes

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Ziff. 33 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 380).

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 28. Mai 1973, in Kraft seit 1. Juni 1973 (AGS Bd. 8 S. 557).

<sup>5)</sup> Eingefügt durch Verordnung vom 28. Mai 1973, in Kraft seit 1. Juni 1973 (AGS Bd. 8 S. 557).

## II. Filialpraxis

### § 9<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Der Zahnarzt darf in der Regel keine Filialpraxis unterhalten.

Ausnahme-  
bewilligung

<sup>2</sup> Das Departement Gesundheit und Soziales kann in Ortschaften, in denen kein selbständiger Zahnarzt tätig ist, eine Filialpraxis zulassen, sofern ein Bedürfnis nachgewiesen ist. Die Bewilligung erlischt, wenn in der gleichen Ortschaft eine selbständige Zahnarztpraxis eröffnet wird.<sup>2)</sup>

<sup>3</sup> Die Filialpraxis ist durch den Bewilligungsinhaber persönlich oder unter seiner Aufsicht und Verantwortung durch einen Assistenten mit eidgenössischem Diplom zu führen.

<sup>4</sup> Zur Behebung des Zahnärztemangels in Gebieten, für die ein besonderes Bedürfnis nachgewiesen ist, können Filialpraxen ohne einschränkende Bestimmungen bewilligt werden. In diesen Fällen kann die Filialpraxis unter der Aufsicht und Verantwortung des Bewilligungsinhabers auch durch einen Assistenten mit ausländischem Diplom geführt werden.<sup>3)</sup>

## III. Öffentliche Ankündigungen

### § 10

Der aargauische und der ihm den Anforderungen nach gleichgestellte, zur Berufsausübung staatlich zugelassene ausserkantonale Zahnarzt sind befugt, im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen in Zeitungen, die im Kanton Aargau gedruckt oder verlegt werden, auf die Berufsausübung in unaufdringlicher und würdiger Aufmachung hinzuweisen.

1. Presse-  
erzeugnisse  
a) Grundsatz

### § 11

Zulässig sind schlichte Ankündigungen in beschränkter Zahl für Praxiseröffnung, Abwesenheit, Rückkehr und Adressänderungen.

b) Zulässige  
Ankündigungen

### § 12

Unzulässig ist die werbende Reklame. Darunter fallen insbesondere:

2. Reklame

a) Inserate und reklamehafte Artikel in nicht medizinischen Publikationen,

---

<sup>1)</sup> Vgl. § 25 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Ziff. 33 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 380).

<sup>3)</sup> Eingefügt durch Verordnung vom 15. Juli 1971, in Kraft seit 15. Juli 1971 (AGS Bd. 7 S. 685).

- b) Verbreitung von reklamehaften Flugschriften und Anpreisungen in öffentlichen Vorträgen und anderen Veranstaltungen,
- c) Gewährung von Vorteilen, wie Prämien, Vergünstigungen, Rabatte und dergleichen,
- d) der Hinweis auf Praxiseinrichtungen (wie Röntgen usw.).

### § 13

3. Firmatafel Der selbstständige Zahnarzt kann durch unaufdringliche Firmentafeln auf seine Praxis hinweisen.

### § 14

4. Titel und Berufshinweise

<sup>1</sup> Aus allen öffentlichen Ankündigungen muss der Name des Praxisinhabers hervorgehen. Der Zahnarzt kann darin die von anerkannten Hochschulen und eidgenössischen Behörden verliehenen Titel verwenden.

<sup>2</sup> Allen andern Personen sind in öffentlichen Ankündigungen Bemerkungen und Hinweise untersagt, womit der Anschein einer zahnärztlichen Tätigkeit, einer Graduierung oder einer staatlichen Diplomierung erweckt wird.

## IV. Aufsicht

### § 15<sup>1)</sup>

1. Aufsichtsorgane

<sup>1</sup> Die Zahnärzte stehen unter der Aufsicht des Departements Gesundheit und Soziales, das mit der Ausübung des Aufsichtsrechts ganz oder teilweise den Kantonszahnarzt betrauen kann.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit des Kantonsarztes gemäss § 5 der Vollziehungsverordnung<sup>2)</sup> zum Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen bleibt vorbehalten. Fragen, welche die Zahnärzte und ihre Berufsausübung betreffen, sind dem Kantonszahnarzt zur Stellungnahme zu unterbreiten.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. 33 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 380).

<sup>2)</sup> Heute: § 7 des Gesundheitsgesetzes

**§ 16**

<sup>1</sup> Die Kontrollen werden in der Regel durch Visitationen des Kantonszahnarztes, des Kantonsarztes oder besonderer Beauftragter des Departements Gesundheit und Soziales durchgeführt. <sup>1)</sup> 2. Kontrollen

<sup>2</sup> Den Kontrollorganen ist der Zutritt zu allen Praxisräumen zu gestatten, jede gewünschte Einsicht zu gewähren und wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen.

<sup>3</sup> Die Kontrollorgane sind verpflichtet, über alles, was sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit wahrnehmen, gegenüber Drittpersonen Stillschweigen zu beobachten.

**V. Schluss- und Übergangsbestimmungen****§ 17<sup>2)</sup>****§ 17a<sup>3)</sup>**

Die in dieser Verordnung verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Funktions-,  
Berufs- und  
Personen-  
bezeichnungen

**§ 18**

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss § 40 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen <sup>4)</sup> bestraft, soweit nicht schwerere Straftatbestände erfüllt sind. Straf-  
bestimmungen

**§ 19**

<sup>1</sup> Neben oder an Stelle einer Überweisung an den Strafrichter kann das Departement Gesundheit und Soziales als Zwangsmassnahmen verfügen <sup>5)</sup>. Administrative  
Massnahmen

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. 33 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 380).

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch § 2 lit. a der Verordnung über die Gebührenerhebung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens vom 16. Dezember 1966, in Kraft seit 1. Januar 1967 (AGS Bd. 6 S. 528).

<sup>3)</sup> Eingefügt durch Verordnung vom 25. September 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 411).

<sup>4)</sup> Heute: § 66 des Gesundheitsgesetzes

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Ziff. 33 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 381).

- a) die Erteilung einer Rüge,
- b) die Verhängung einer Ordnungsbusse bis Fr. 100.– unter Auferlegung der Untersuchungskosten,
- c) die vorübergehende Schliessung der Praxis,
- d) den Entzug der Bewilligung zur Berufsausübung,
- e) andere Massnahmen, insbesondere Ersatzvornahme.

<sup>2</sup> ... <sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Verfügungen sind gerichtlichen Urteilen gemäss Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

#### § 20

Übergangs-  
bestimmungen

Zahnpraxen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, insbesondere solche, in denen seit dem Tode des selbstständigen Zahnarztes Stellvertreter tätig sind, dürfen längstens bis am 31. Dezember 1962 fortgeführt werden.

#### § 21

Inkrafttreten und  
Vollzug

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Departement Gesundheit und Soziales ist mit dem Vollzug beauftragt. <sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. 13. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 455).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Ziff. 33 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 381).